

## **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Waldshut erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 Abs. 6a Infektionsschutzgesetzzuständigkeitsverordnung und § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 23.06.2020 in der Fassung vom 02.11.2020 folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 28. Oktober 2020, bekanntgemacht unter [www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de), wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

### **Begründung**

Zur Eindämmung des aktuellen, besorgniserregenden Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg tritt am 2. November 2020 die sechste Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Kraft. Durch diese Änderungsverordnung wird die bestehende Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut durch höherrangiges Recht ersetzt und ist daher zu widerrufen, § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es deshalb geboten, die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 28. Oktober 2020 aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 LVwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Waldshut über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 31. Mai 2017 auf der Internetseite des Landkreises Waldshut ([www.landkreis-waldshut.de](http://www.landkreis-waldshut.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Waldshut, erhoben werden.

Waldshut-Tiengen, den 2. November 2020

gez.  
Dr. Martin Kistler  
Landrat des Landkreises Waldshut